

**Beschluss RSO 1009 des Präsidiums
der Frankfurt University of Applied Sciences
am 09.12.2019**

RSO 1009

Verteiler: Fb 1-4, Senat, FKF,
Veröffentlichung im Internet

Errichtung eines wissenschaftlichen Zentrums für Persönlichkeitsbildung und gesellschaftliche Verantwortung an der Frankfurt University of Applied Sciences

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt gemäß § 37 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), die Errichtung des wissenschaftlichen Zentrums für Persönlichkeitsbildung und gesellschaftliche Verantwortung (ZPG) an der Frankfurt UAS gemäß Satzung (Anlage).

Satzung des „Wissenschaftlichen Zentrums für Persönlichkeitsbildung und gesellschaftliche Verantwortung (ZPG)“ der Frankfurt University of Applied Sciences

Präambel

Die Förderung der umfassenden Kompetenz- und Persönlichkeitsbildung der Studierenden in Verbindung mit der Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung ist ein wichtiges Profilerkmal der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS). Dieses ist u.a. auch im Hochschulentwicklungsplan 2025 der Hochschule vermerkt und wird auch im neuen Hochschulentwicklungsplan (ab 2021) sowie im Kontext der Zielvereinbarungen mit dem Land zum neuen Hochschulpakt 2021 bis 2025 eine wichtige Rolle spielen. Unter dieser Prämisse gründet die Frankfurt UAS ein wissenschaftliches Zentrum für Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliche Verantwortung.

§ 1 Name und Rechtsstellung

Das Zentrum führt den Namen "Zentrum für Persönlichkeitsbildung und gesellschaftliche Verantwortung" (ZPG) - im folgenden "Zentrum" - und ist ein wissenschaftliches Zentrum der Frankfurt UAS gemäß § 54 Abs. 3 HHG vom 03. November 1998 (GVBl. I S.431, 559) in der Fassung vom 28. September 2007 (GVBl. I S.640) in Verbindung mit RSO 184.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das Zentrum verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Wissenschaftliche Forschung zur Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlichen Verantwortung u.a. unter den Bedingungen der digitalisierten Gesellschaft,
- Entwicklung von anwendungsorientierten Lösungen für Lehre, Bildung und Weiterbildung sowie gesellschaftliche Akteure,
- Entwicklung und Erprobung von Lehrinhalten, die entsprechend den Studierenden aber auch als Weiterbildungselemente weiteren Zielgruppen angeboten werden können,
- Erarbeitung und Umsetzung einer HAW-zielgruppenspezifischen Didaktik in dem o.g. Kontext,
- interne und externe Öffentlichkeitsarbeit mit den entsprechenden (wissenschaftlichen) Veranstaltungen.

Im Sinne der o.g. Ziele stehen dabei zunächst folgende Elemente im Kern der Persönlichkeitsentwicklung: Meditation und Reflexion und Service Learning. Im weiteren zeitlichen Verlauf soll auch die Vermittlung von weiteren Schlüsselkompetenzen und allgemeiner Bildung (Stichwort „Bildungskanon“) eine Rolle spielen.

(2) Das Zentrum erfüllt seine Aufgaben u.a. durch

- Durchführung und Begleitung von (Forschungs-) Projekten zur Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung in den oben genannten Feldern sowie zur gesellschaftlichen Verantwortung, hier insbesondere im Bereich Service-Learning, im Kontext der Lehre,
- Einbindung von Studierenden im Rahmen der Aktivitäten des Zentrums, wie z.B. bei Forschungsprojekten oder Kongressvorbereitungen,
- Entwicklung und Durchführung von Studien-, Fort- und Weiterbildungsangeboten,

- Schaffung hochschulinterner Strukturen für Beratung und Austausch,
- Konzeption und Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und Kongresse,
- Konzeption und Durchführung sonstiger öffentlicher Veranstaltungen,
- Kooperation mit anderen Hochschulen, Unternehmen, Verbänden, Behörden, Non-Profit-Organisationen, Kultureinrichtungen und im In- und Ausland durch Forschungsvorhaben und akademischen sowie projektbezogenen Austausch; Verstärkung bestehender Partnerschaften und Netzwerke; Wissenstransfer in die Gesellschaft,
- Veröffentlichung relevanter Forschungs- und Diskussionsergebnisse.

§ 3 Mitglieder und assoziierte Mitglieder

(1) Mitglieder können die an der Frankfurt UAS tätigen Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein, wenn sie eine Forschungs-, Lehr- oder Publikationstätigkeit mit Bezug auf den Themenbereich des Zentrums nachweisen können. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Direktorium. Anträge auf Mitgliedschaft können jederzeit schriftlich an das Direktorium gestellt werden. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Beendigung der Tätigkeit an der Frankfurt UAS.

(2) Mitglieder und Angehörige der Frankfurt UAS, die nicht nach Absatz 1 Mitglieder des Zentrums sind (insbesondere Studierende), Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen, außerhochschulischer Forschungseinrichtungen und anderer mit dem Themenbereich des Zentrums befasster Institutionen und Privatpersonen können assoziierte Mitglieder des Zentrums werden. Assoziierte Mitglieder sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie sind insoweit antragsberechtigt. Über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied in das Zentrum entscheidet das Direktorium ebenso wie über das Erlöschen der assoziierten Mitgliedschaft. Die assoziierte Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder schriftliche Kündigung des assoziierten Mitglieds. Das Kündigungsschreiben eines assoziierten Mitglieds ist an das Direktorium zu schicken.

(3) Die Gründungsmitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums der Frankfurt UAS ernannt. Gründungsmitglieder müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Aus der Mitte der Gründungsmitglieder wird für die Zeit bis zur Wahl nach § 8 Abs.2 ein vorläufiges geschäftsführendes Direktoriumsmitglied einvernehmlich bestimmt. Dieses lädt zu der ersten Mitgliederversammlung ein.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Das Direktorium beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine Mitgliederversammlung ein. Auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Zentrums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich des Zentrums berührende Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Direktoriumsmitglieder nach §7 Abs. 1 dieser Satzung und wählt die Mitglieder des Direktoriums gemäß § 7 dieser Satzung.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Entlastung des Direktoriums.

§ 5 Binnenorganisation des Zentrums

(1) Das Zentrum kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Binnenstruktur geben, dabei sind die Themenschwerpunkte „Persönlichkeitsentwicklung“ (mit den Unterelementen „Meditation und Reflexion“ und im weiteren Verlauf „Allgemeine Bildung/Bildungskanon“) und „Gesellschaftliche Verantwortung“ (mit dem Unterelement „Service Learning“) besonders zu berücksichtigen, sowie weitere Schwerpunkte nach § 2 Absatz 1 Satz 3 nach deren Realisierung.

(2) Im Direktorium soll jeweils ein Direktoriumsmitglied für den Themenbereich „Persönlichkeitsbildung“ und für den Themenbereich „Gesellschaftliche Verantwortung“ zuständig sein. Für weitere Themenschwerpunkte nach § 2 Absatz 1 Satz 3 gilt dies entsprechend.

§ 6 Organe

Organe des Zentrums sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Direktorium,
3. das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied.

§ 7 Wahl des Direktoriums

(1) Das Zentrum wird von einem Direktorium geleitet. Dem Direktorium gehören mindestens zwei und höchstens vier Personen an. Die Direktorinnen und Direktoren werden von den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Mitgliedern für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Es sollte aus jedem mit einem oder mehreren Mitgliedern beteiligten Fachbereich jeweils eine Person im Direktorium vertreten sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Im Rahmen der Mitgliederversammlung wählen die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Mitglieder jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Direktorinnen und Direktoren. § 7 Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend; stellen sich weniger Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zur Verfügung, als Direktorinnen und Direktoren gewählt wurden, bleiben die Positionen der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter insoweit unbesetzt.

(3) Assoziierte Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung sind bei der Wahl des Direktoriums weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

§ 8 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Es müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied.

(2) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz oder der Grundordnung der Frankfurt UAS nichts anderes bestimmt ist. Näheres kann das Direktorium durch eine Geschäftsordnung regeln.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- Wahl des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds und des Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds,

- Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans,
- Festlegung von programmatischen Grundsätzen, Aufgaben und Zielen sowie Arbeitsschwerpunkten im Rahmen des § 2,
- Entscheidung über den Einsatz des Personals und die Verteilung der Ressourcen,
- Erörterung und Verabschiedung des Jahresberichts,
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern oder assoziierten Mitgliedern.

(3) Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung des Direktoriums beantragen.

§ 9 Wahl des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds und des Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds (der Geschäftsführung)

(1) Das Direktorium wählt aus seinem Kreis die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor (das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied) sowie eine Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. einen Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor (Stellvertretendes Geschäftsführendes Direktoriumsmitglied) für die Dauer der Amtszeit des Direktoriums.

(2) Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bis zur Wahl der Amtsnachfolgerinnen bzw. Amtsnachfolger bleibt das bisherige Geschäftsführende Direktoriumsmitglied kommissarisch im Amt.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds und des Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds

(1) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied leitet das Zentrum und vertritt es innerhalb der Hochschule. § 38 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz bleibt unberührt. Die Aufgaben des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds sind im Einzelnen:

- Einberufung und Leitung der Sitzung des Direktoriums,
- Verwaltung und Geschäftsführung des Zentrums,
- Vorlage des Haushaltsvorschlags und des Jahresberichts,
- Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Zentrums in Abstimmung mit dem Präsidenten/der Präsidentin der Frankfurt UAS.
- Darüber hinaus kann das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied folgende Aufgaben wahrnehmen oder an andere Direktoriumsmitglieder delegieren:
 - Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Direktoriums,
 - Einwerbung von Drittmitteln und Spenden,
 - Kontaktaufbau und Kontaktpflege zu Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Behörden, Ministerien und anderen Institutionen im In- und Ausland, die mit dem Themenbereich des Zentrums befasst sind

(2) Im Verhinderungsfall wird das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied durch das Stellvertretende Geschäftsführende Direktoriumsmitglied vertreten.

- (3) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle bedeutenden Angelegenheiten.
- (4) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung eine Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten ist unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Direktoriums einzuberufen.
- (5) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied übt die Vorgesetztenfunktion über die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das technisch-administrative Personal des Zentrums aus.
- (6) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle das Zentrum betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Gremien der Frankfurt UAS, die einen Einfluss auf das Zentrum haben. Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied führt mit den Mitgliedern einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch durch.
- (7) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied legt dem Direktorium, der Mitgliederversammlung und dem Präsidium der Frankfurt UAS einmal jährlich einen schriftlichen Jahresbericht über die Arbeit und Entwicklung des Zentrums vor.

§ 11 Beiräte

- (1) Für die Themenbereiche des Zentrums „Persönlichkeitsentwicklung“ (mit den Unterelementen „Meditation und Reflexion“ und im weiteren Verlauf „Allgemeine Bildung/Bildungskanon“), „Gesellschaftliche Verantwortung“ (mit dem Unterelement „Service Learning“) sowie „Schlüsselkompetenzen“ kann jeweils ein Beirat bestellt werden, soweit nicht das Direktorium die Einrichtung eines gemeinsamen Beirats für alle Themenbereiche beschließt. Das Direktorium beruft die (externen) Beiratsmitglieder, die mit den Themen des Themenbereichs vertraute und ausgewiesene Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Kunst und Kultur sowie Gesellschaft sein sollen. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden Beirats ist auf zehn Personen begrenzt. Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren; Beginn und Ende der Amtszeit soll möglichst der Amtszeit des Direktoriums entsprechen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Die Beiräte begleiten die Arbeit des jeweiligen Themenbereichs und tragen zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben bei. Sie stehen dafür dem Direktorium beratend zur Seite und wirken mit ihm zusammen, um in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik eine möglichst breite Unterstützung für die Arbeit des Zentrums sicherzustellen.
- (3) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied lädt mindestens einmal im Jahr die Beiräte des Zentrums unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung ein. Die schriftliche Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Sitzungen der Beiräte können gemeinsam oder getrennt voneinander erfolgen; sie können auch gemeinsam mit der Mitgliederversammlung oder dem Direktorium tagen.

§ 12 Finanzierung

- (1) Das Zentrum finanziert sich aus Einnahmen für satzungsgemäß erbrachte Leistungen des Zentrums.
- (2) Das Zentrum ist berechtigt, Fördermittel und Spenden Dritter einzuwerben.
- (3) Zusätzlich können Anträge auf weitere Mittel an die Fachbereiche oder Hochschulleitung gestellt werden.
- (4) Die von dem Zentrum in Anspruch genommenen Flächen werden zentral verwaltet.

§ 13 Auflösung des Zentrums

(1) Das Zentrum kann auf Beschluss des Präsidiums nach Anhörung der Mitgliederversammlung und Stellungnahme des Senates aufgelöst werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Zentrums werden eingebrachte Einrichtungen denjenigen zurückgegeben, die sie eingebracht haben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Diese Satzung wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt UAS veröffentlicht.

vom Präsidium beschlossen | Frankfurt am Main, den 09.12.2019

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident